

MITTEILUNGSBLATT

DER

MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 15.07.2015

27. Stück

- 147. Bestimmungen des Universitätsrates für die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizektoren
 - 148. Ethikkommission – Ausscheiden und Nachrückung
 - 149. Satzung - Satzungsteil Studienrecht – Änderungen
 - 150. Personlnachrichten
 - 151. Ausschreibung von Stellen
 - 151.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 151.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

147.

Bestimmungen des Universitätsrates für die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizektoren

Die Vorsitzende des Universitätsrates, Frau Dr.ⁱⁿ Cattina Maria LEITNER, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 28.04.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 UG die Bestimmungen des Universitätsrates für die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizektoren beschlossen und dazu die Stellungnahme des Senates eingeholt hat:

Bestimmungen des Universitätsrates für die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizerektoren

I. Wahl der Rektorin/des Rektors

§ 1 Ausschreibung durch den Universitätsrat

- (1) Die Rektorin/Der Rektor ist gemäß § 23 Abs. 3 UG vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von 4 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zur Rektorin/Zum Rektor kann gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 UG nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.
- (3) Die Funktion der Rektorin/des Rektors ist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 UG vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts der Rektorin/des Rektors, öffentlich auszuschreiben.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Universitätsrates hat die amtierende Rektorin/den amtierenden Rektor vor der Ausschreibung der Funktion schriftlich aufzufordern, ihr/sein Interesse an der Wiederwahl bekannt zu geben. Gibt die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor ihr/sein Interesse binnen 5 Tagen schriftlich beim Büro des Universitätsrats einlangend bekannt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat gemäß § 23b Abs. 1 UG mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.
- (5) Gibt die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor binnen 5 Tagen schriftlich bekannt, dass sie/er kein Interesse an der Wiederwahl hat oder fehlen die entsprechenden Mehrheiten in Universitätsrat und Senat gemäß § 1 Abs. 4, so hat der Universitätsrat einen Ausschreibungstext zu erstellen.
- (6) Der Ausschreibungstext ist unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen, der gemäß § 42 Abs. 6 Z. 1 UG das Recht hat, binnen zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen.
- (7) Die/Der Vorsitzende des Universitätsrates hat sodann den Ausschreibungstext unverzüglich an den Senat zu übermitteln. Der Senat hat sein Zustimmungsrecht zur Ausschreibung für die Funktion der Rektorin/des Rektors gemäß § 25 Abs. 1 Z. 5 UG innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat auszuüben. Verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, ist vom Universitätsrat ein neuer Ausschreibungstext zu erstellen. Dieser Ausschreibungstext ist vom Universitätsrat unverzüglich dem Senat vorzulegen. Stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die zuständige Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.
- (8) Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen. Der Universitätsrat hat zu beschließen, in welchen weiteren Medien die Ausschreibung zu veröffentlichen ist. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen ab der Verlautbarung im Mitteilungsblatt zu betragen.

§ 2 Dreivorschlag durch die Findungskommission

- (1) Gemäß § 23a Abs. 1 UG ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission zur Wahl der Rektorin/des Rektors einzurichten. Der Findungskommission gehören die/der Vorsitzende des Universitätsrats und die/der Vorsitzende des Senates an.
- (2) Aufgaben der Findungskommission gemäß § 23a Abs. 2 UG sind:
 1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin/des Rektors;
 2. Aktive Suche nach Kandidatinnen/Kandidaten für die Funktion der Rektorin/ des Rektors;

3. Erstellung eines Dreieivorschlages für die Wahl der Rektorin/des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen/Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.
- (3) Bewirbt sich die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie/er gemäß § 23b Abs. 2 UG jedenfalls in den Dreieivorschlag der Findungskommission aufzunehmen.
- (4) Die Findungskommission kann mit von ihr ausgewählten Bewerberinnen/Bewerbern ein öffentliches oder nichtöffentliches Hearing durchführen.
- (5) Die Findungskommission erstellt einen Dreieivorschlag, der nicht bindend ist.
- (6) Bei der Erstellung des Dreieivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (7) Die Findungskommission entscheidet einstimmig.
- (8) Die Findungskommission hat ihren Dreieivorschlag gemäß § 42 Abs. 8b UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen.
- (9) Die Findungskommission hat ihren Dreieivorschlag vorbehaltlich § 42 Abs. 8b UG unverzüglich an den Senat zu übermitteln.
- (10) Ist die Findungskommission mit der Erstellung des Dreieivorschlages säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreieivorschlag ist nicht bindend.

§ 3 Dreieivorschlag durch den Senat

- (1) Der Senat kann innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Dreieivorschlages der Findungskommission entweder den Dreieivorschlag der Findungskommission an den Universitätsrat weiterleiten oder selbst einen abgeänderten Dreieivorschlag an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin/des Rektors unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission erstellen. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreieivorschlag an den Universitätsrat gemäß § 25 Abs. 1 Z. 5a UG eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.
- (2) Die Abstimmung über die Aufnahme in den Dreieivorschlag ist geheim vorzunehmen. Die Leitung der Abstimmung obliegt der/dem Vorsitzenden des Senates. Sie/Er hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Abstimmung eine Wahlzelle und eine Wahlurne zur Verfügung stehen. Bei der Abstimmung ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, auf dem die vorgeschlagenen KandidatInnen angeführt sind. Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllung der amtlichen Stimmzettel, geheime Stimmabgabe in der Wahlzelle und Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne. Die Auszählung der Stimmen ist von der/dem Vorsitzenden unter Mithilfe jeweils eines Mitgliedes aus jeder im Senat vertretenen Personengruppe vorzunehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist mit der genauen Anzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der pro- und contra-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen zu protokollieren und bekannt zu geben.
- (3) Bei der Erstellung des Dreieivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (4) Der Senat hat seinen Dreieivorschlag gemäß § 42 Abs. 8b UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen, sofern Abweichungen zum vorangegangenen Vorschlag der Findungskommission vorliegen.
- (5) Der Senat hat seinen Dreieivorschlag vorbehaltlich § 42 Abs. 8b UG unverzüglich an den Universitätsrat zu übermitteln.

§ 4 Wahl durch den Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs. 1 Z. 4 UG innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreieivorschlages des Senats die Wahl der Rektorin/des Rektors aus diesem Dreieivorschlag durchzuführen.

- (2) Die Wahl der Rektorin/des Rektors hat nach den Grundsätzen des § 19 Abs. 3 UG geheim, persönlich und unmittelbar in einer Sitzung des Universitätsrates zu erfolgen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest fünf von sieben Mitgliedern des Universitätsrats anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Wird das Präsenzquorum nicht erfüllt, hat die/der Vorsitzende des Universitätsrats unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen, bei dem die Wahl mit dem in der Geschäftsordnung des Universitätsrates für sonstige Beschlüsse vorgesehenen Präsenzquorum durchzuführen ist.
- (3) Die Leitung der Wahl obliegt der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats. Sie/Er hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Wahl eine Wahlzelle und eine Wahlurne zur Verfügung stehen. Bei der Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, der die Wahl zu bezeichnen hat und auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge angeführt sind. Die Wahl erfolgt durch Ausfolgung der amtlichen Stimmzettel, geheime Stimmabgabe in der Wahlzelle und Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne.
- (4) Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Der amtliche Stimmzettel ist ungültig, wenn aus der vorgenommenen Eintragung nicht unzweideutig hervorgeht, welcher Kandidat/welche Kandidatin gewählt werden sollte. Falls keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt bei der Stichwahl, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn jedoch nur fünf oder sechs Universitätsratsmitglieder bei der Wahl anwesend sind, so gilt als gewählt, wer zumindest vier gültige Stimmen erreicht hat.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Universitätsrates hat das Wahlergebnis unverzüglich der Gewählten/dem Gewählten, der Senatsvorsitzenden/dem Senatsvorsitzenden mitzuteilen sowie im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.
- (6) Kommt es bei den Verhandlungen des Universitätsrates über den Abschluss des Arbeitsvertrages mit der gewählten Rektorin/ dem gewählten Rektor gemäß § 21 Abs. 1 Z. 6.a UG binnen acht Wochen zu keiner Einigung, so gilt dies als begründeter Vertrauensverlust im Sinne von § 23 Abs. 5 UG.

II. Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren

§ 5a

- (1) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind gemäß § 21 Abs. 1 Z. 5 iVm § 24 Abs. 2 UG vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin/des Rektors entspricht. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rektorin/Der Rektor hat unverzüglich nach ihrer/seiner Wahl die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektorinnen und Vizerektoren zu bestimmen und dem Senat unverzüglich den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen und Vizerektoren zu übermitteln.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Rektorates ist § 11 Abs. 2 Z. 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben gemäß § 22 Abs. 3a UG mindestens 40 vH Frauen anzugehören.
- (4) Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 1 Z. 6 UG das Recht innerhalb von 3 Wochen eine Stellungnahme zum Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen und Vizerektoren abzugeben.
- (5) Die Rektorin/Der Rektor hat den Wahlvorschlag mit einer allfälligen Stellungnahme des Senats unverzüglich an den Universitätsrat zu übermitteln. Die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren ist innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl der Rektorin/des Rektors durchzuführen.
- (6) Jede vorgeschlagene Vizerektorin/Jeder vorgeschlagene Vizerektor ist vom Universitätsrat getrennt zu wählen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten im Universitätsrat nicht die absolute Stimmenmehrheit, hat die Rektorin/der Rektor dem Universitätsrat unverzüglich neue Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen.

- (7) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (8) Die/Der Vorsitzende des Universitätsrates hat das Wahlergebnis unverzüglich den Gewählten und der Rektorin/dem Rektor mitzuteilen sowie im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.
- (9) Kommt es bei den Verhandlungen des Universitätsrates über den Abschluss des Arbeitsvertrages mit der gewählten Vizerektorin/ dem gewählten Vizerektor gemäß § 24 Abs. 3 UG binnen acht Wochen zu keiner Einigung, so gilt dies als begründeter Vertrauensverlust im Sinne von § 24 Abs. 4 UG.

§ 5b Im Falle der Wiederwahl der/des amtierenden Rektorin/Rektors gemäß § 23b UG hat die Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren durch den Universitätsrat spätestens 6 Wochen vor dem Ende der laufenden Funktionsperiode zu erfolgen. Die/der Rektorin/Rektor hat den Wahlvorschlag rechtzeitig dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Befangenheit

- (1) Die Mitglieder der an der Wahl der Rektorin/des Rektors bzw. an der Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren beteiligten Organe der Universität (Universitätsrat, Senat, AKGL) haben eine allfällige Befangenheit selbst anzuzeigen.
- (2) Ein Mitglied ist befangen, wenn sie/er selbst oder eine nahe Angehörige/ein naher Angehöriger im Sinne der Zivilprozessordnung zur Wahl steht oder beabsichtigt zu kandidieren oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (3) Ein befangenes Mitglied eines beteiligten Organs der Universität darf an der Beratung und Entscheidung zur Wahl der Rektorin/des Rektors bzw. der Vizerektorinnen und Vizektoren nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung die Sitzung zu verlassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7. Die Bestimmungen des Universitätsrates für die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizektoren treten mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Dr.ⁱⁿ Cattina Maria LEITNER
Vorsitzende des Universitätsrates

148.

Ethikkommission – Ausscheiden und Nachrückung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 24.6.2015 gemäß § 30 UG 2002 idgF, folgende Änderung beschlossen hat:

Univ.-Prof. DDr. Hans-Peter KAPFHAMMER scheidet aus der Ethikkommission aus

Nachrückung als neues Hauptmitglied und stellvertretender Vorsitzender – NEU:

Univ.-Prof. Dr. Hermann TOPLAK

Neues Ersatzmitglied:

Univ.-Prof. Dr. Werner ABERER

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

149.

Satzung - Satzungsteil Studienrecht – Änderungen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 auf Vorschlag des Rektorates vom 08.06.2015 folgende Satzungsänderungen beschlossen hat:

§ 10 Abs. 2

„7. die Betreuung von Angehörigen der Universität gemäß § 94 (1) Z 4 und Z 6 bis Z 8 UG idgF sowie von fachlich qualifizierten externen ExpertInnen mit der Betreuung und/oder Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Entgegennahme der Meldung des Themas der wissenschaftlichen Arbeit (§§ 45 und 46 Satzungsteil Studienrecht).

8. Zustimmung zu/Genehmigung von fachlich qualifizierten ExpertInnen ohne Habilitation auf Vorschlag der jeweiligen Lehrgangsleitung für die Betreuung und/oder Beurteilung von Masterarbeiten in außerordentlichen Studien.“

§ 45

„(2) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß §§ 98 (12), 99 (1), 103 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 (2) Z 2 UG mit der Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(3a) In außerordentlichen Studien können von der jeweiligen Lehrgangsleitung fachlich geeignete ExpertInnen ohne Habilitation mit der Betreuung und/oder Beurteilung von Masterarbeiten vorgeschlagen werden. Diese sind von der Studienrektorin/vom Studienrektor vorab zu genehmigen.

(4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit (Abs. 5) sind ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Diese Änderungswünsche sind der

Studienrektorin oder dem Studienrektor mitzuteilen.

Es ist zulässig, anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(4a) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten.

(5) Die abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor zur Beurteilung einzureichen. Diese/Dieser teilt die wissenschaftliche Arbeit zwei Personen iSd. Abs. 2 – 3a zur Beurteilung zu, wobei eine/einer davon die Betreuerin oder der Betreuer sein kann. Diese haben die wissenschaftliche Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung bei der Studienrektorin/beim Studienrektor zu beurteilen. Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht fristgerecht beurteilt, weist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die wissenschaftliche Arbeit einer anderen Person gemäß Abs. 2 – 3a zur Beurteilung zu.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

150. Personalnachrichten

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Personalnachrichten bekannt:

Die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent (PD) wurde erteilt an:

Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Claudia Maria BERNECKER, Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik, „Physiologische Chemie“ am 26.11.2014

Frau Univ.-Ass.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Silke PATZ, Universitätsklinik für Neurochirurgie, „theoretisch/experimentelle Neurochirurgie“ am 18.11.2014

Herrn Univ.-Ass. Priv.-Doz. Dr. Martin WAGNER, Universitätsklinik für Innere Medizin, „Innere Medizin / Gastroenterologie und Hepatologie“ am 18.12.2014

Herrn Priv.-Doz. Dr. Gerwin A. BERNHARDT, Universitätsklinik für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, „Chirurgie“ am 14.01.2015

Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Georg WERKGARTNER, Universitätsklinik für Chirurgie, „Chirurgie“ am 16.01.2015

Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Bibiane STEINECKER-FROHNWIESER, LBI für Rehabilitation interner Erkrankungen, Gröbming, „Biophysik“ am 21.01.2015

Herrn Sen.Lecturer Priv.-Doz. Dr. Branislav RADOVIC, Institut für Molekularbiologie und Biochemie, „Biochemie“ am 26.01.2015

Frau Sen.Scientist Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Petra KATSCHNIG-WINTER, MSc., Universitätsklinik für Neurologie, „Neurologie“ am 27.01.2015

Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a DDr.ⁱⁿ Eva-Maria TRAPP, Universitätsklinik für Psychiatrie, „Medizinische Psychologie“ am 06.02.2015

Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elvira STACHER-PRIEHSE, Institut für Pathologie, „Pathologie“ am 10.02.2015

Herrn Priv.-Doz. Dr. Gerd KÖHLER, Universitätsklinik für Innere Medizin, „Innere Medizin“ am 16.02.2015

Herrn Priv.-Doz. Mag. Dr. Leopold FRÖHLICH, Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Münster, „Molekularbiologie“ am 19.02.2015

Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Tanja KRAUS, Universitätsklinik für Kinderchirurgie, „Orthopädie und Orthopädische Chirurgie“ am 02.03.2015

Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Daniela ULRICH, Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ am 05.03.2015

Herrn Ass.-Arzt Priv.-Doz. Dr. Armin ZEBISCH, Universitätsklinik für Innere Medizin, „Innere Medizin / Hämatologie und Onkologie“ am 09.3.2015

Herrn Sen.Scientist Priv.-Doz. Dr. Thorsten ROPPOSCH, Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik, „Hals-Nasen- Ohrenheilkunde“ am 09.03.2015

Frau Univ.-Ass.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annamaria PAINOLD, Universitätsklinik für Psychiatrie, „Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin“ am 12.03.2015

Frau Sen.Scientist Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva Maria BRAUN, Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik, „Hals- Nasen- Ohrenheilkunde“ am 13.03.2015

Herrn Priv.-Doz. Dr. Zoltán BÁLINT, Ludwig Boltzmann Institute for Lung Vascular Research, „Biophysik und Medizinische Physik“, am 09.04.2015

Herrn Priv.-Doz. Dr. Klaus PFURTSCHELLER, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, „Kinder- und Jugendheilkunde“, am 20.04.2015

Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ingeborg STELZER, Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik, „Medizinische und Chemische Labordiagnostik“, am 21.04.2015

Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Johanna MUCKENHUBER, Institut für Soziologie, Karl-Franzens-Universität Graz, „Sozialmedizin“, am 22.04.2015

Frau Ass.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine H.M. ZITTA, Universitätsklinik für Innere Medizin, „Innere Medizin“, am 22.04.2015

Herrn Priv.-Doz. Dr. Alfred Peter MUCHITSCH, Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, „Zahn- Mund- und Kieferheilkunde unter bes. Berücksichtigung der Kieferorthopädie“, am 05.05.2015

Frau Ass.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Julia MADER, Universitätsklinik für Innere Medizin, „Innere Medizin“, 12.05.2015

Herrn Univ.-Ass. Priv.-Doz. Dr. Bert NAGEL, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, „Kinder- und Jugendheilkunde“, am 18.05.2015

Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Grazyna KWAPISZEWSKA-MARSH, Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, „Molekularpathologie“, am 03.06.2015

Herrn Univ.-Ass. Priv.-Doz. Dr. Paul PUCHWEIN, Universitätsklinik für Unfallchirurgie, „Unfallchirurgie“, am 10.06.2015

Herrn Priv.-Doz. Dr. Dimitri SARLOS, Kantonsspital Aarau AG, CH, „Gynäkologie“, am 19.06.2015

Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor“ an:

Herrn Priv.-Doz. Dr. Peter KORNPAT

Herrn Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Willibald STRONEGGER

Als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor konnte gewonnen werden:

Herr Univ.-Prof. Dr.med.univ. Gregor GORKIEWICZ wurde am 22.12.1971 in Graz (A) geboren. Nach der Matura 1990 am Bundesrealgymnasium in Weiz (A), studierte er Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz. Nach Abschluss des Studiums war er von 1999 bis 2004 am Institut für Molekularbiologie, Biochemie und Mikrobiologie der Karl-Franzens Universität Graz (Prof. Rudolf Zechner) in der Grundlagenforschung tätig und etablierte dort seine Arbeitsgruppe zur molekularen Pathogenforschung. 2004 begann er seine Facharztausbildung, zuerst am Institut für Hygiene und medizinische Mikrobiologie (Prof. Marth) und ab 2005 am Institut für Pathologie (Prof. Denk) der Medizinischen Universität Graz. 2009 folgte ein Jahr Weiterbildung in Innerer Medizin an der Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie (Prof. Krejs) der Medizinischen Universität Graz. Nach seiner Facharztanerkennung folgte 2014 die Habilitation im Bereich Pathologie.

Mit Wirkung vom **01.03.2015** wurde Gregor Gorkiewicz vom Rektor zum **Universitätsprofessor für das Fachgebiet Mikrobiomforschung in der Humanmedizin** berufen.

Herr Univ.Prof. DDr. Philipp METNITZ wurde am 09.01.1962 in Wien geboren und absolvierte sein Studium der Humanmedizin an der Wiener Medizinischen Fakultät. In Folge absolvierte er die Ausbildung zum Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin an der Universitätsklinik für Anästhesie, Allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie am Universitätsklinikum-AKH Wien.

Nach der Verleihung der Venia Dozendi im Jahr 2000 erhielt Philipp Metnitz eine Gastprofessur an der Université Paris VII, Henri-Diderot bei Prof. Jean-Roger Le Gall. Zurückgekehrt aus Paris leitete er an der Klinik mehrere operative Bereiche und Intensivstationen und wurde 2011 zum Leitenden Oberarzt der Klinischen Abteilung ernannt. Berufsbegleitend absolvierte er ein MBA Studium im Bereich Health Services Management sowie die Ausbildung zum Leitenden Notarzt gemäß § 40 ÄrzteG.

Neben mehreren Forschungsgrants erhielt Philipp Metnitz auch den Förderungspreis der Österreichischen Gesellschaft für Internistische und Allgemeine Intensivmedizin. Er war als Gutachter und Editor zahlreicher wissenschaftlicher Journale tätig und verfasste mehr als 100 Publikationen in anerkannten indizierten Journalen (H-Index 27). Philipp Metnitz war und ist sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene in wissenschaftlichen Gesellschaften aktiv, darunter auch mehrere Jahre in den exekutiven Gremien der Europäischen Gesellschaft für Intensivmedizin (ESICM), wo er von 2009 bis 2012 als Sekretär der Gesellschaft fungierte.

Mit Wirkung vom **01.03.2015** wurde Philipp Metnitz vom Rektor zum **Universitätsprofessor für das Fachgebiet Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin** berufen.

Herr Univ.-Prof. Dr.med.univ. Dietmar Thurnher wurde am 20.11.1967 in Dornbirn, Vrlbg. geboren. Nach der Matura 1986 am BORG Lauterach (A), studierte er Molekularbiologie bis 1989 an der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Von 1989-2004 erfolgte das Medizinstudium an Medizinischen Fakultät der Universität Wien. Nach Abschluss des Studiums begann Dietmar Thurnher die Facharztausbildung an der Univ. Klinik für HNO Wien. 2003 erfolgte die Habilitation. 2005/2006 erfolgte eine vertiefte Ausbildung in onkologischer Kopf- und Halschirurgie in Toronto (CA).

Ab 2010 leitete Dr. Thurnher das onkologische Team der HNO an der MUW, ab 2011 wurde er zum 1. Oberarzt der Wiener Univ. HNO-Klinik ernannt.

Mit Wirkung vom **01.03.2015** Dietmar Thurnher vom Rektor zum **Universitätsprofessor für das Fachgebiet Allgemeine HNO** berufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

151. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

151.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der **bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen**, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Innere Medizin,

Klinische Abteilung für Kardiologie,

befristet für die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer (Pflicht- und Wahlnebenfächer) von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Klinische Vorerfahrung/Erfahrung im Ambulanzbereich
- EDV-Kenntnisse (z.B. SPSS)

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung

Auf Grund der neuen Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) bzw. des Ärztegesetzes 1998 möchten wir darauf hinweisen, dass eine Aufnahme als Ärztin/Arzt in Ausbildung zum Sonderfach und eine Ausbildung gemäß den Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 nur möglich ist, wenn bereits bis 31. Mai 2015 eine Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches begonnen wurde.

Eine Ausbildung nach der neuen Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 setzt eine Basisausbildung nach § 6 ÄAO 2015 iVm § 6a Ärztegesetz 1998 voraus.

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.209,04 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Ass.-Prof. Dr. Helmut Brussee, supplierender Leiter der Klinischen Abteilung für Kardiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: helmut.brussee@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12544.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W250 ex 2014/15** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. August 2015** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie,
befristet auf die Dauer der Karenzierung

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Dermatologischen Ästhetik
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer (Pflicht- und Wahlnebenfächer) von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Klinische Vorerfahrung/Erfahrung im Ambulanzbereich

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz

Auf Grund der neuen Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) bzw. des Ärztegesetzes 1998 möchten wir darauf hinweisen, dass eine Aufnahme als Ärztin/Arzt in Ausbildung zum Sonderfach und eine Ausbildung gemäß den Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 nur möglich ist, wenn bereits bis 31. Mai 2015 eine Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches begonnen wurde.

Eine Ausbildung nach der neuen Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 setzt eine Basisausbildung nach § 6 ÄAO 2015 iVm § 6a Ärztegesetz 1998 voraus.

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.209,04 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Werner Aberer, gerne zur Verfügung. Kontakt: werner.aberer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-13926.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W251 ex 2014/15** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. August 2015** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin,
Klinische Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin,
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen der Abteilung
- Mitwirkung und verpflichtende Teilnahme an abteilungs- und klinikinternen Fortbildungsveranstaltungen und Besprechungen
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin von Vorteil
- Klinische Vorerfahrung von Vorteil
- EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Auf Grund der neuen Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) bzw. des Ärztegesetzes 1998 möchten wir darauf hinweisen, dass eine Aufnahme als Ärztin/Arzt in Ausbildung zum Sonderfach und eine Ausbildung gemäß den Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 nur möglich ist, wenn bereits bis 31. Mai 2015 eine Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches begonnen wurde.

Eine Ausbildung nach der neuen Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 setzt eine Basisausbildung nach § 6 ÄAO 2015 iVm § 6a Ärztegesetz 1998 voraus.

Für die Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.209,04 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Bei Bewährung und entsprechendem Erfolg ist nach spätestens 3 Jahren und bei Vorliegen eines einschlägigen Doktorats (Dr.scient.med. oder PhD) der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 KV der Universitäten möglich. Die Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung ist mit einer unbefristeten wissenschaftlichen Laufbahnstelle und dem Titel einer assoziierten Professorin/eines assoziierten Professors verbunden.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Toller, Leiter der Klinischen Abteilung für Herz-, Thorax-Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: martina.musil@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-13027.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W252 ex 2014/15** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. August 2015** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie,
befristet auf 6 Jahre

Kernaufgaben:

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Psoriasis und anderen chronisch-entzündlichen Hautkrankheiten
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin sowie im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- PatientInnenbetreuung mit Schwerpunkt Psoriasis

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Abgeschlossene Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin von Vorteil
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Vertiefte klinische Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz im Bereich der Psoriasis

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative Kompetenz
- Hohe Gestaltungsmotivation
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 4.092,14 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Bei Bewährung und entsprechendem Erfolg ist nach spätestens 3 Jahren und bei Vorliegen eines einschlägigen Doktorats (Dr.scient.med. oder PhD) der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 KV der Universitäten möglich. Die Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung ist mit einer unbefristeten wissenschaftlichen Laufbahnstelle und dem Titel einer assoziierten Professorin/eines assoziierten Professors verbunden.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Peter Wolf gerne zur Verfügung. Kontakt: peter.wolf@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12538.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W253 ex 2014/15** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. August 2015** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Psychiatrie,
Teilzeit: 20 Wochenstunden,
befristet für die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- PatientInnenbetreuung
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Bipolarer affektiver Störungen
- Mitarbeit in der Forschungsgruppe „Neurobiologie und Anthropometrie bei bipolarer Störung“
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für internationale Fortbildungsveranstaltungen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenen Diplomstudium der Psychologie
- Abgeschlossene Ausbildung zur Klinischen und/oder Gesundheitspsychologin
- Erfahrung in der Durchführung von Studien und wissenschaftlichen Projekten
- Wissenschaftliche Reputation (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungsk Kooperationen, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland)
- Kenntnisse, Erfahrung und wissenschaftliche Kompetenz im Bereich Bipolarer affektiver Störungen
- EDV- und Statistikkenntnisse (SPSS, Excel)
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.662,90 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Sabine Schröttner, Chefsekretärin der Univ.-Klinik für Psychiatrie, gerne zur Verfügung. Kontakt: sabine.schroettner@klinikum-graz.at. Tel.: +43/316/385-86214.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W254ex 2014/15** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. August 2015** www.medunigraz.at/stellen

151.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

SekretärIn

(Verwendungsgruppe IIb)

am Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation,

Teilzeit: 20 Wochenstunden,

zu besetzen ab 11. September 2015, befristet für die Dauer der Elternteilzeit,

längstens bis 10. September 2020

Kernaufgaben:

- Assistenz der Institutsleitung
- Budgetverwaltung in SAP
- Allgemeine Sekretariatstätigkeit und Büroorganisation (Korrespondenz, Telefonbetreuung, Terminkoordination, Ablageverwaltung)
- Organisation von Reisen und Veranstaltungen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Büroausbildung (HaSch, HAK oder gleichzuhaltende Qualifikation)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office-Paket) und Datenbankerfahrung
- Gute Englischkenntnisse
- SAP-Kenntnisse und Kenntnisse uniinterner Programmsysteme erwünscht
- Erfahrung im Bereich der klinisch-universitären Verwaltung erwünscht

Persönliche Anforderungen:

- Flexibilität, Engagement, Teamfähigkeit
- Sehr gute kommunikative, organisatorische und administrative Fähigkeiten
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.779,90 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Berghold, Vorständin des Institutes für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation, gerne zur Verfügung. Kontakt: andrea.berghold@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-83201

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A248 ex 2014/15** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. August 2015** www.medunigraz.at/stellen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor